Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wegen besonders lobend erwähnt werden. In den fünf Anlagen finden wir die Kriegsgliederungen der verbündeten Mächte und die Rangliste des Oberkommandos der deutschen Land- und Seestreitkräfte.

Der Preis von Fr. 2. 70 für das gut ausgestattete Heft muss namentlich in Betracht der beigegebenen wertvollen Karte als mässig bezeichnet werden.

Eidgenossenschaft.

— **Herabsetzung der Einheitspreise für die Militärschulen.** Der Bundesversammlung wird ein Bericht über das Postulat betreffend Herabsetzung der Einheitspreise für die Militärschulen vorgelegt. Der Bundesrat schliesst seinen Bericht damit: Es gehe mit aller Deutlichkeit hervor, dass auf eine Reduktion der Einheitspreise nicht gerechnet werden könne, wenn darunter nicht die Ausbildung unserer Truppen und die Feldtüchtigkeit unserer Armee leiden soll. Hingegen werde der Bundesrat unausgesetzt sein Augenmerk darauf richten, dass die budgetierten Ansätze nicht ohne dringende Not überschritten und dass alle Auslagen vermieden werden, welche die Einheitspreise in die Höhe treiben, und welche im Interesse der feldmässigen Ausbildung unserer Truppen nicht unbedingt notwendig sind. Der Bundesrat beantragt daher den gesetzgebenden Räten, das Postulat durch diese Berichterstattung als erledigt zu erklären.

— **Zwei neue Infanterie-Bataillone.** Der Bundesrat unterbreitet den eidgen. Räten folgenden Bundesbeschluss betreffend Erhöhung der Zahl der Infanteriebataillone der Kantone Baselstadt und Schaffhausen: „Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung der Art. 23 und 36 der Militärorganisation vom 13. November 1874; und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom November 1900, beschliesst: Art. 1. Die Kantone Baselstadt und Schaffhausen haben jeder zu dem nach Art. 32 der Militärorganisation vom 13. November 1874 zu stellenden Füsilierbataillon des Auszuges noch ein zweites Füsilierbataillon im Auszug zu stellen. Art. 2. In der Landwehr treten die Mannschaften der neu gebildeten Bataillone in die aus dem gleichen Rekrutierungsgebiet stammenden Landwehreinheiten ihrer Kantone über. Art. 3. Die Ausführung dieses Bundesbeschlusses wird vom Bundesrate durch Verordnung geregelt. Art. 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt."

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung führt der Bundesrat zur Begründung seiner Vorlage u. a. folgendes aus:

Es mag als ein Mangel der Militärorganisation von 1874 empfunden werden, dass nicht in genügender Weise vorgesorgt worden ist, um die Verschiebungen, die durch die Bevölkerungsbewegung fortwährend in der Leistungsfähigkeit der territorialen Rekrutierungsbezirke hervorgebracht werden, durch die jährliche Rekrutierung regeln und ausgleichen zu können, und dass für Änderungen jedesmal ein Bundesbeschluss notwendig wird, der erst dann nachgesucht wird, wenn die Verhältnisse sich der Unhaltbarkeit genähert haben. Allein man darf anderseits doch daran erinnern, dass man auch andernorts in den 70er Jahren sich keine Vorstellung von dem Anwachsen der Bevölkerung machte, wie dasselbe sich nun ergeben hat. In den ersten Jahren des Bestehens der Militärorganisation von 1874 gingen die Bestände der Infanteriebataillone sogar zurück; teils infolge Ausscheidens zahlreicher Elemente von zweifelhafter Tauglichkeit; teils, weil die neue, schärfere Kontrolle ergab, dass in den Beständen eine grössere Anzahl Leute noch mitgeführt wurden, die ausgewandert, also zu streichen waren; teils auch, weil die Neubildung einer beträchtlichen Anzahl von Einheiten in den Spezialwaffen die Rekrutierung aussergewöhnlich in Anspruch nahm.

In den 80er Jahren erfolgte dann aber eine ungeahnte Zunahme der Rekrutierung, die von 12,967 Mann im Jahre 1880 auf 15,466 Mann im Jahre 1889 und sodann auf 18,680 Mann im Jahre 1896 anstieg. Da inzwischen auch die Rekrutierung der Spezialwaffen keine ausserordentliche mehr zu sein brauchte, so hob sich der Bestand der Infanterie im Auszug von 82,170 Mann im Jahre 1884 auf 105,542 Mann im Jahre 1897, wies also insgesamt, die notwendige Zahl von Überzähligen abgerechnet, bereits einen Überschuss von etwa 14,000 Mann über die gesetzliche Sollstärke auf. Um diese erfreuliche Stärkung, die der Wehrkraft in ihrer Hauptwaffe erwachsen war, organisatorisch auszunützen, ohne zugleich Änderungen in der Einteilung des Heeres vornehmen und ohne die territorialen Grenzen überschreiten zu müssen, bot sich das einfache Mittel, gemäss Art. 21 der Militärorganisation die allzugering bemessene Sollstärke der Bataillone durch Zuteilung der Überzähligen auf 892 Köpfe mit 800 Gewehren zu erhöhen. Dies ist von uns bereits seit einiger Zeit für den Mobilmachungsfall vorgesehen.

Die Zunahme der Bevölkerung machte sich naturgemäss vor allem in den Bataillonen der Kantone stark bemerkbar, die eine aufblühende Kantonshauptstadt aufwiesen, zugleich aber ausser stande waren, den Überschuss auf mehrere Bataillone zu verteilen, weil sie laut Gesetz nur ein Bataillon zu stellen hatten. Es betrifft dies die Bataillone 54 (Baselstadt) und 61 (Schaffhausen). Die Bestände dieser Bataillone sind dermassen angewachsen, dass diese Truppenkörper als taktische Einheiten in der gegenwärtigen Organisation unverwendbar geworden sind, weshalb von den kantonalen Regierungen Abhülfe dringend verlangt wird. Bataillon 54 hat in fünf Jahren eine Zunahme von 448 Mann oder jährlich durchschnittlich von 90 Mann zu verzeichnen; Bataillon 61 eine Zunahme von 280 Mann, oder jährlich durchschnittlich von 56 Mann; 1900 rückte letzteres mit sechs Kompagnien in den Truppenzusammenzug; 1901 muss mit Bataillon 54 in gleicher Weise verfahren werden. Es kann nun eine solche Organisation vorübergehend, bis die betreffenden Kantone genügend Mannschaft zu stellen vermögen, um zweite Bataillone zu bilden, ganz wohl angenommen werden, hingegen ist dabei notwendig, mit der Vermehrung der Kompagnien auch die Zahl der Fuhrwerke des Bataillons entsprechend zu erhöhen, um Munition, Lebensmittel etc. für die vermehrte Mannschaftszahl nachführen zu können.

Da der Bundesrat nun gegenwärtig, am Vorabend einer dringlich gewordenen Totalrevision der Militärorganisation, die Frage der Ausgleichung der ganz verschieden starken Infanterieeinheiten nicht an die Hand nehmen will, möchte er der Bundesversammlung beantragen, nur dort Abhülfe zu schaffen, wo dies am allerdringendsten notwendig ist, ohne dabei die Grundsätze des gegenwärtig in Kraft bestehenden Militärorganisationsgesetzes zu verletzen. Es wäre dies möglich, wenn die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt, in den Kantonen Baselstadt und Schaffhausen je ein neues Füsilierbataillon zu formieren. Dieser Weg entspricht dem durch das Militärorganisationsgesetz vorgeschrie-

benen Verfahren (Art. 23 in Verbindung mit Art. 36 der Militärorganisation). Der Bundesrat sieht absichtlich davon ab, etwa aus den Überzähligen beider Kantone zusammen ein Bataillon zu bilden; nicht nur liegen die Ergänzungsbezirke örtlich weit auseinander, sie liegen auch beide an der Landesgrenze, woselbst eine glatte und rechtzeitige Mobilisierung besonders notwendig ist. Zudem würde ein solches Bataillon in wenigen Jahren infolge des fortwährenden Anwachsens der Bevölkerung abermals reorganisiert werden müssen; auch der Überschuss an Kadres, den die beiden Städte bald erhielten, fände nicht zweckentsprechende Verwendung und endlich würde das Territorialprinzip damit nicht innegehalten. Es wird nicht möglich sein, von Anfang an in jedem der neuen Bataillone vier Kompagnien zu bilden, sondern es würden vorerst nur zwei, resp. drei Kompagnien formiert. Auch in Bezug auf die Einteilung der Bataillone in einen höheren Verband wünscht der Bundesrat freie Hand zu haben.

Die neuen Bataillone werden kantonale Einheiten sein. Sie sollen mit 97 (Baselstadt) und 98 (Schaffhausen) nummeriert werden. Sämtliche Infanteriebataillone werden kantonal rekrutiert; es scheint uns nicht angezeigt, hier eine Ausnahme zu machen. Der Übertritt der Mannschaften der neuen Bataillone in die Landwehr erfordert keine besondern Massnahmen.

An Kosten fallen nur die zur Beschaffung des Korpsmaterials der beiden neuen Bataillone erforderlichen Ausgaben in der Summe von etwa Fr. 165,000 einmaliger Ausgabe in Betracht, die auf dem Voranschlag für Kriegsmaterialanschaffungen für das Jahr 1902 untergebracht werden kann. Der Antrag des Bundesrates hebt die in Baselstadt und Schaffhausen hervortretenden und dringlich der Abhülfe bedürfenden Übelstände auf längere Zeit und in einfacher Weise. Gleichzeitig vermeidet er es, die Lösung der tiefergreifenden und einer grundsätzlichen Behandlung harrenden organisatorischen Fragen in einer bestimmten Richtung zum voraus festzulegen.

— † **Oberstdivisionär von Segesser.** In der Nacht vom 27. auf den 28. November starb an Schloss St. Andreas in Cham Oberstdivisionär von Segesser gewesener Kommandant der Gotthard-Division

Ausland.

— **Südafrikanischer Krieg.** Barbareien. Die Allg. Ztg. veröffentlicht englische Privatbriefe, die in krassester Weise darlegen, wie die Engländer in Südafrika hausen und die Verwüstung en gros betreiben. Ein junger schottischer Doktor, der als Freiwilliger ins Feld gezogen ist, schreibt folgendes: „Unser Marschziel war eine grosse, schöne Farm, wo wir von den weiblichen Bewohnern, die keine Ahnung von unsern Absichten hatten, freundlich empfangen und ohne Aufforderung mit Speise und Trank bewirtet wurden. Während wir einem alten Grossvater, dem einzigen männlichen Bewohner der Farm, auseinandersetzten, dass die Farm niederzubrennen sei, spielte ein junges Mädchen im Nebenzimmer auf einem guten Klavier. Den alten Mann mussten wir vor den General führen, der ihn nach Ceylon schickte, und als der Abend anbrach, lag das ganze schöne Anwesen in Schutt und Asche.“ — Ein Sergent in der Yeomanry schreibt wie folgt an seinen Vater in Sussex: „Wir machen 2- bis 3 mal in der Woche kleine Märsche von unserm Quartier aus, wechseln ein paar Schüsse mit den Buren, brennen einige Farmen nieder und nehmen alles, was wir an Schlachtvieh, Geflügel, Korn etc. finden können, mit uns zurück. In der vorigen Woche waren wir 3 Tage unter General Barton unterwegs; das Wetter war tags und nachts einfach herrlich. Wir haben während dieser Zeit ungefähr 20 Farmen niedergebrannt, viele mit sehr schöner Ausrüstung an Möbeln etc., mit herrlichen Pianos und Orgeln, so dass es uns oft in der Seele weh that, so die Mordbrenner spielen zu müssen. Es war oft mehr als wir ertragen konnten, wenn wir die armen Mütter mit zuckenden Gesichtern vor ihren brennenden Heimstätten stehen sahen, wobei sie manchmal ihre kleinen Söhne, die sich ganz wild und tapfer gegen uns betrugen, mit ein paar Worten beruhigten. Von Bothas Farm nahmen wir für über 100,000 M. an Wert mit uns fort, d. h. an Vieh, Getreide, Fourage, Wagen etc. Später am Tage führte ich den Befehl über eine kleine Abteilung, die eine andere Farm in der Nähe zu besuchen und — zu vernichten hatte. Wir fanden dort eine alte Dame mit schneeweissem Haar, 3 allerliebste junge Mädchen, die jeder engl. Gesellschaft Ehre gemacht hätten, und einen blondköpfigen, kleinen Buben, der trotzig seine Fäustchen gegen uns ballte, als die armen Frauen uns thatsächlich auf den Knieen baten, von unserem grausamen Beginnen abzustehen. Aber was konnte das helfen; ich muss gestehen, dass mir selbst die dicken Thränen die Backen herunterliefen, als ich sah, wie meine Kerle, wenn auch sehr widerwillig das ganze prächtige Mobiliar, einschlissslich eines schönen Flügels, vorschriftsmässig mit Äxten in Stücke schlugen und dann Feuer an das verwüstete Haus legten. Das ist keine ehrliche Soldatenarbeit und ich werde im Leben nicht vergessen, wie die alte Dame mit den 3 jungen Mädchen weinend sich in das Unvermeidliche schickten und schliesslich in ihrer Bibel Trost suchten.“

Bessere Verpackung
der
Suppen-Konserven
— für das Militär —

Um unserem schweizerischen Militär nicht nur in der Qualität der Suppen, sondern auch in der Verpackung, das beste zu bieten, liefern wir

ohne Preisaufschlag

unsere Suppen-Konserven (Einzelrationen) nur in sehr vorteilhaften Blechbüchsen, welche nicht nur jeden Druck aushalten, sondern auch den Inhalt gegen alle äusseren Einflüsse, Unbilden der Witterung, Verderbnis u. s. w. schützen. Die handlichen Blechbüchsen werden, wenn leer, dem Soldaten ausserdem noch verschiedentlich dienen.

Nicht in Blechbüchsen verpackte Einzelrationen Suppen-Konserven enthalten keine echten Maggi-Suppen.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln,
Kemptthal (Kt. Zürich).